

**Branchenorganisation**

**Bergbahnen Graubünden**  
Postfach 17  
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81  
Fax+41 (0)81 936 61 82  
info@bergbahnen-graubuenden.ch  
www.bbgr.ch

Departement für Volkswirtschaft und Soziales  
Herr Regierungsrat Hansjörg Trachsel  
Reichsgasse 35  
7000 Chur

Lantsch/Lenz, 22. August 2014

## **Verordnung über den Leitungskataster (KVLK) und die zugehörigen Weisungen des Amtes – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Trachsel

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Verordnung über den Leitungskataster (KVLK) und die zugehörigen Weisungen des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation vom 21. Mai 2014. Der Vorstand von Bergbahnen Graubünden (BBGR) hat die Vernehmlassungsunterlagen geprüft und nimmt zur Vorlage wie folgt Stellung:

- BBGR begrüsst, dass mit der Einführung des Leitungskatasters keine umfangreichen und teuren Projekte initiiert werden, um bereits im Boden vorhandene Leitungen zu lokalisieren, einzumessen und im Leitungskataster zu erfassen. Unseres Erachtens ist der vorgeschlagene Weg, bestehende Leitungen erst dann exakt aufzunehmen, wenn diese repariert und freigelegt werden müssen, pragmatisch und sinnvoll.
- Bzgl. der vereinfachten Verfahren (Weisungen Ziffer 5.1, 3. Aufzählungspunkt, Seite 9), insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, vertritt BBGR die Ansicht, dass nicht alle Bergbahnunternehmen gleich zu behandeln sind. Es macht unseres Erachtens durchaus Sinn bei den grösseren und mittleren Bergbahnunternehmen (19 Unternehmen) das vereinfachte Verfahren anzuwenden, da die meisten Unternehmen höchst wahrscheinlich bereits über entsprechende Daten verfügen. Bei den kleineren Unternehmen dürften diese Daten jedoch nicht vorhanden sein. Zudem bewegen sich die Leitungsinfrastrukturen dieser Unternehmen meist auf dem Niveau des von Ihnen erwähnten Beispiels der Gülleleitung (Schreiben vom 22. Mai 2014, Seite 2, Abs. 3), weshalb hier Augenmass und Ausnahmeregelungen von Seiten der Amtsstellen anzuwenden sind. Kommt hinzu, dass es gerade die kleineren Bergbahn- und Skiliftunternehmen sind, welche nicht über die Mittel verfügen um diese Aufwendungen auch noch zu tragen.

- Mit dem Leitungskataster Graubünden steht künftig den Gemeinden und dem Kanton sowie den Unternehmen und dem Bürger ein umfangreiches und übersichtliches System über die im Boden verlegten Leitungen zu Verfügung. Dieses System birgt aber auch die Gefahr, dass dieses kombiniert mit anderen Daten (z.B. Inventaren) dazu dienen kann den Unternehmen künftig von Seiten der Amtsstellen (z.B. BAFU und ANU) oder den Umweltschutzorganisationen noch mehr Vorschriften aufzuerlegen und bereits während der Planung von Infrastrukturen Einfluss zu nehmen. Aus Sicht von BBGR sind diesbzgl. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass dies nicht geschieht bzw. klar zu definieren wofür die Daten nicht genutzt werden sollen.
- Gemäss Art. 16 der Verordnung obliegen die Kosten für das Erheben, die Nachführung und die Verwaltung der Geodaten sowie des Datentransfers den Werkeigentümern. Die Kosten für die Datenverwaltungsstelle werden den Gemeinden überbunden. BBGR möchte an dieser Stelle, nach Rückmeldung von verschiedenen Mitgliedern, die Gelegenheit wahrnehmen und anmerken, dass der Kanton im Sinne der Optimierung der Rahmenbedingungen die ihm zu Verfügung stehenden Daten (z.B. aus der landwirtschaftlichen Vermessung; für die Bergbahnunternehmen sind insbesondere Flugaufnahmen oberhalb der Waldgrenze sehr interessant) den Unternehmen vermehrt kostenlos zugänglich machen sollte. Es werden immer noch zu viele Daten doppelt und dreifach erhoben, was letztlich ineffizient ist und nur den Geometern nützt.

Besten Dank für die Möglichkeit zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen sowie die entsprechend Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Silvio Schmid  
Präsident



Marcus Gschwend  
Geschäftsführer